



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.64 RRB 1841/1217</b>
Titel	<b>Rückweisung des Recurses der Civilgemeinden Schwendi und Dettenriedt betreffend Regulirung des Schulfonds.</b>
Datum	31.07.1841
P.	298–300

[p. 298] Es hat der Regierungsrath, auf den Bericht und Antrag des Rathes des Innern in Sachen der Civilgemeinden Dettenriedt und Schwendi, Recurrenten, gegen einen Beschluß des Bezirksrathes Pfäffikon, betreffend Vereinigung und Regulirung des Schulfonds. Da sich ergeben:

A.) Die beyden Civilgemeinden Dettenriedt und Schwendi bilden eine Schulgenoßenschaft. Jede habe einen eigenen Schulfond; die erstere einen solchen von fl. 261. 19. ß. 6. Hlr. die letztere von fl 126. ß. 14. Hlr. 6. Diese beyden Fonds seyen bisher unter einer Verwaltung gestanden und zwar ausgeschieden, in eine Rechnung aufgenommen worden. Um nun das Schwierige dieser Rechnungsführung zu heben, habe der Bezirks- // [p. 299] rath Pfäffikon auf die dringenden Ansuchen der Bezirksschulpflege Weißlingen, gestützt auf die Steuercapitalien beyder Schultheile, die sich gerade wie 3:1. verhalten, beschloßen, es solle Dettenriedt den nunmehr gemeinsamen Schulfond mit fl 117. ß 24. ergänzen, brauche diese Summe jedoch nicht baar zu bezahlen, sondern zu verzinsen.

B.) Gegen diesen Beschluß recurriren nunmehr die beyden Civilgemeinden; Schwendi insbesondere führe an, daß bey der Schulhausbaute Dettenriedt ihr gegenüber die bestimmte Verpflichtung eingegangen habe, daß sie nicht mehr als einen Fünftheil an die Schulkosten zahlen müße; ferner sich damals verpflichtet habe, ihr fl. 50. baar auszuzahlen, oder dieselbe zu verzinsen. Der Schulfond müßte mithin in dem Verhältnisse von 4:1. nicht von 3:1. zusammen gelegt und überdem die fl. 50. noch in Abrechnung gebracht werden.

in Berücksichtigung.

- 1.) Daß von der Civilgemeinde Schwendi bestimmte privatrechtliche Verhältnisse angeführt werden, welche // [p. 300] in so fern sie wirklich bestehen bey der Entscheidung der vorliegenden Frage zu berücksichtigen sind;
- 2.) Daß diese dem Bezirksrathe bey seinem Entscheide nicht vorgelegen zu haben scheinen und die Gemeindsschulpflege Weißlingen über dieselben eben so wenig Auskunft gibt, indem ihr die Recursschrift nicht mitgetheilt worden zu seyn scheint.
- 3.) Daß bey diesem Stande der Sache dieselbe sich eher zu einer Rückweisung an den Bezirksrath und nochmaligen Entscheidung durch denselben, als zu einer bloßen Vervollständigung der Acten durch das Statthalteramt eignet;

beschlossen.

- 1.) Ist die Sache an den Bezirksrath zurückgewiesen, um nach Prüfung der ihm früher nicht vorgelegenen factischen Verhältnisse einen neuen Entscheid auszufällen.
- 2.) Hiervon wird dem Bezirksrathe Pfäffikon für sich und zu Handen der Betreffenden unter Rückstellung der Acten Kenntniß gegeben.

[Transkript: rbp/10.06.2011]